

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Pferd täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 16.

Leipzig, Freitag am 25. Februar.

1848.

Am tlicher Theil.

Verträge zwischen England, Hannover und Oldenburg zur Sicherung des literarischen u. Eigenthums.

Das am 1. Februar d. J. ausgegebene 85. Stück des Gesetzbuchs
für das Herzogthum Oldenburg enthält unter Nr. 125 folgende:

Landesherrliche Verordnung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen Groß-
britannien und Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen
und künstlerischen Eigenthums geschlossenen Staatsvertrage.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog
von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein,
Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen etc. etc.

Thun kund hiermit:

Nachdem Wir dem zwischen Ihrer Majestät der Königin des
vereinigen Reichs von Großbritannien und Irland einer und Sr. Ma-
jestät dem Könige von Hannover anderer Seite zu London am
4. August 1847 abgeschlossenen Staats-Vertrage wegen gegenseitiger
Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, in
Folge deshalb an Uns ergangener Einladung, für Unser Großherzog-
thum beizutreten beschlossen und diesen Unsern Beitritt durch Unsern
Bevollmächtigten haben erklären und die anderseitige Acceptation die-
ses Beitritts durch den Königl. Großbritannischen und den Königl.
Hannoverschen Bevollmächtigten haben entgegen nehmen lassen ver-
mittelt der nachstehenden von Uns gleichwie von Ihrer Königl. Groß-
britannischen und Sr. Königl. Hannoverschen Majestät genehmigten
Deklaration, welche in deutscher Uebersetzung also lautet:

Nachdem Ihre Majestät die Königin des vereinigen Reichs von
Großbritannien und Irland und Se. Majestät der König von Hanno-
ver zu London am 4. August 1847 einen Staatsvertrag wegen gegen-
seitigen Schutzes des Rechtes der Autorschaft gegen unbefugte Nachbil-
dung abgeschlossen haben und im Art. VIII. dieses Vertrages verabredet
ist, daß diejenigen deutschen Staaten, welche Willens sein möchten
dem besagten Vertrage beizutreten als Theilnehmer aufgenommen wer-
den sollen, so haben Ihre Königl. Großbritannische und Se. Königl.
Hannoversche Majestät an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von
Oldenburg die Einladung zum Beitritt richten lassen.

Fünfzehnter Jahrgang.

Und indem Se. Königl. Hoheit die Höchstdenselben dadurch dar-
gebotene Veranlassung zum Beitritt zu benutzen geneigt sind:

So haben die respectiven Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Ihrer Majestät der Königin des vereinigen Reichs von
Großbritannien und Irland der Ehrenwerthe John Duncan Bligh,
Höchstl. Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Mini-
ster bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover und Bevollmäch-
tigter Minister bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Ol-
denburg,

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Hannover Herr Frei-
herr von Falcke, Höchstl. Wirkl. Geheimerath, Großkreuz des Königl.
Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Königlich Schwedischen Nord-
stern-Ordens, des Königl. Danischen Dannebrog-Ordens, des
Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, des Herzogl. Sachsen-Ernesti-
nischen Haus-Ordens; Groß Comthur des Königl. Preussischen
Rothen Adler-Ordens, des Herzogl. Braunschweigischen Ordens
Heinrichs des Löwen, Comthur des Kaiserl. Oesterreichischen St.
Stephans-Ordens u.

Und von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Olden-
burg Herr von Both, Höchstl. Geheimer Staatsrath, Kammerherr
und Bundestagsgesandter, Groß Comthur des Großherzogl. Haus-
und Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzogl. Badischen Zähr-
inger Ordens, des Herzogl. Anhaltischen Ordens Albrechts des Bär-
en, Comthur des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des
Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des Königl. Schwedi-
schen Nordstern-Ordens u.

sich vereinigt, um den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von
Oldenburg, so wie die Annahme dieses Beitritts Seitens Ihrer Königl.
Großbritannischen und Sr. Königlich Hannoverschen Majestät in gehö-
riger Form zu bekunden.

Der Bevollmächtigte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von
Oldenburg erklärt demnach Kraft seiner Vollmacht, daß Se. Königl.
Hoheit sowohl dem Vertrage vom 4. August 1847, welcher zehn Ar-
tikel enthält und von welchem sich eine gedruckte Kopie der gegenwärti-
gen Urkunde angehängt findet, als auch den besonderen Bestimmungen,
welche in dem gleichfalls angehängten an demselben Tage unterzeichne-
ten Separat-Protokolle enthalten sind, beitreten; indem er zusagt,
daß die Bestimmungen des gedachten Vertrags, welcher vom Tage der